

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

Jahrgang: 2010
Nummer: 7
Datum: 30. April 2010

Inhalt: Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Marketing Management
an der Fachhochschule Hof

Vom 30. April 2010

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marketing Management an der Fachhochschule Hof

Vom 30. April 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marketing Management an der Fachhochschule Hof vom 8. März 2007 (FH-Amtsblatt 4/2007, S. 13 ff.), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Juli 2008 (FH-Amtsblatt 22/2008, S. 2 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Marketing Management
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Hof

Vom 8. März 2007“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „2,1“ ersetzt;

- bbb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Prüfungsgesamtnote, die schlechter als 2,1 ist, kann der Bewerber durch Beschluss der Prüfungskommission zugelassen werden, wenn er eine besondere Qualifikation für den Studiengang nachweist, insbesondere Auslandsstudium oder einschlägige studiengangspezifische Berufserfahrung.“

- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „2,1“ ersetzt;

- bbb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Prüfungsgesamtnote, die schlechter als 2,1 ist, kann der Bewerber durch Beschluss der Prüfungskommission zugelassen werden, wenn er eine besondere Qualifikation für den Studiengang nachweist, insbesondere Auslandsstudium oder einschlägige studiengangsspezifische Berufserfahrung.“

cc) In Nr. 3 werden das Komma und die Worte „sofern diese durchgeführt wird“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „für das erste Fachsemester“ gestrichen;

bb) In Satz 2 werden die Worte „unter Vorbehalt des Erreichens“ durch die Worte „unter der auflösenden Bedingung des Nichterreichens“ ersetzt;

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Inhalt dieser Nachqualifikation wird von der Prüfungskommission oder einem ihrer Mitglieder, dem sie diese Entscheidung überträgt, in Abhängigkeit von der jeweiligen Vorqualifikation auf dem von der Prüfungskommission hierfür ausgegebenen Formular ‚Belegungsplan für die betriebswirtschaftliche Zusatzausbildung‘ individuell festgelegt und ist nach Maßgabe dieses Formulars zu dokumentieren.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt;

bb) In Satz 2 werden das Wort „veranlasst“ durch das Wort „kann“ ersetzt und das Wort „veranlassen“ angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 21. April 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 30. April 2010.

Hof, den 30. April 2010

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. April 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. April 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2010.